



Pet 3-19-10-787-021269

35447 Reiskirchen

Tierschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung aus tierschutzrechtlichen und ethischen Gründen nicht in Kraft tritt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der geplanten Verordnung die Anforderungen an eine fachgerechte Betäubung nicht in Einklang zu bringen sei. Daher setzt sich die Petition dafür ein, dass die Verordnung nicht in Kraft treten solle und stattdessen andere Alternativen für die Ferkelkastration ausgewählt werden sollen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Anliegens der Petition wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Aus diesem Grund kann nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Sie wurde durch 2983 Mitzeichnende unterstützt und es gingen vier Diskussionsbeiträge zu dem Anliegen ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Unter Berücksichtigung aller Aspekte stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Verbot der betäubungslosen Kastration von männlichen Saugferkeln tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Für die Schweinehalter gibt es derzeit drei Alternativen. Alle Verfahren haben spezifische Vor- und Nachteile. Eine dieser anerkannten Alternativen ist die chirurgische Kastration unter Narkose. Bei diesem Verfahren wird das Tier mittels Injektionsnarkose oder Inhalationsnarkose unter Vollnarkose gesetzt. Die Vollnarkose mit Isofluran durfte bis Anfang 2020 nur von einem Tierarzt durchgeführt werden. Deshalb hat das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Verordnung erlassen, mit der es sachkundigen Personen ermöglicht wird, die Isofluran-Betäubung (Inhalationsnarkose) selbst durchzuführen.

Mit dieser Verordnung, die seit dem 17. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wird die Aufhebung des Tierarztvorbehaltes bei der Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration geregelt. Damit ermöglicht die Verordnung den Landwirten oder anderen sachkundigen Personen, die Narkose mit diesem Mittel selbst durchzuführen.

Unter anderem werden Anforderungen zu folgenden Punkten geregelt: das geeignete Tierarzneimittel, die Orte der Durchführung der Narkose, die Narkosegeräte, das Verfahren der Ferkelkastration unter Narkose und insbesondere die Erlangung eines Sachkundenachweises.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in der entsprechenden Verordnung für den Sachkundenachweis bestimmte Zulassungsvoraussetzungen notwendig sind, um diesen zu erlangen. Hierzu gehören die Vollendung des 18. Lebensjahres, die erforderliche Zuverlässigkeit und eine einschlägige Berufsausbildung bzw. ein einschlägiges Studium oder berufliche Erfahrung im Umgang mit Ferkeln. Weiterhin muss ein theoretischer Lehrgang besucht und eine Praxisphase durchlaufen sowie eine theoretische und eine praktische Prüfung abgelegt werden.



Aus Sicht des Petitionsausschusses sind diese Regelungen angemessen und im Sinne des Anwender- und des Tierschutzes. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses ist zudem vom BMEL mitgeteilt worden, dass dieses dazu in ständigem Kontakt mit den Schulungseinrichtungen steht und die Erstellung von Schulungsmaterial unterstützt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Kontakt mit den Herstellern der Narkosegeräte, um ausreichend Kapazitäten und einen möglichst reibungslosen Ablauf sowie den optimalen Tierschutz sicherzustellen. Zur Anschaffung der notwendigen Narkosegeräte erhalten die Landwirte vom BMEL Unterstützung. Für das Jahr 2020 stehen hierfür 20 Mio. EUR zur Verfügung. Die Zuwendung ist auf maximal 5.000 EUR je Sauenhalter begrenzt. Aus Sicht des Petitionsausschusses wird daher den Landwirten bis Ende 2020 eine Alternative zur Verfügung stehen, die sowohl die Interessen des Tierschutzes als auch die der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.